

Verordnung der Stadt Stolpen über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 (GVBl. S. 42 ff.) wird durch Beschluss des Stadtrates vom 19.11.2007 verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 1 SächsLadÖffG

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Stolpen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen nach Abs. 1 müssen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 SächsLadÖffG am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, dem 1. Mai, Christi Himmelfahrt, am Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

§ 2

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 2 SächsLadÖffG

An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Stolpen als Ausflugsort mit besonderem Besucheraufkommen im Sinne der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (Ladenschlussverordnung – LschlVO) vom 20.04.2006 zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für die Stadt Stolpen kennzeichnend sind, in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen in der Stadt Stolpen

1. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten und
3. Verkaufsstellen nach § 1 Abs. 1

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stolpen, 20.11.2007

Stadt Stolpen

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel